

Kleine Anfrage

der Abg. Dr. Boris Weirauch und Dr. Stefan Fulst-Blei SPD

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen**

Aufklärung über Verbindungen des mutmaßlichen Täters der Amokfahrt am 3. März 2025 in Mannheim in die rechtsradikale Szene

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Motivlage oder zu Hintergründen des mutmaßlichen Täters der Amokfahrt am 3. März 2025 in der Mannheimer Innenstadt vor?
2. Aus welchen Gründen schließt die Landesregierung ein politisches Motiv bzw. einen politischen Hintergrund des mutmaßlichen Täters bisher aus?
3. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, wonach der mutmaßliche Täter Teil bzw. Mitglied des sogenannten „Ring-Bund“ (gewesen) ist?
4. Wenn ja, auf welchen Zeitraum erstreckt sich eine mögliche Mitgliedschaft des mutmaßlichen Täters im sogenannten „Ring-Bund“?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum sogenannten „Ring-Bund“ vor, auch unter Darstellung von möglichen Verbindungen zur „Patriotischen Alternative“?
6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen des mutmaßlichen Täters zur Neonazi-Szene bzw. zu Organisationen und/oder Parteien vor, die vom Verfassungsschutz beobachtet wurden bzw. werden?
7. Welche weiteren Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu strafrechtlichen bzw. verfassungsschutzrelevanten Aktivitäten (zum Beispiel im Internet) des mutmaßlichen Täters vor?
8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Verurteilung des mutmaßlichen Täters im Jahr 2018 wegen Hate Speech vor, unter Darstellung von möglichen Bezügen zu rechtsradikalem Gedankengut?

9. Verfügt der mutmaßliche Täter über waffenrechtliche Erlaubnisse nach den Waffengesetzen?

5.3.2025

Dr. Weirauch, Dr. Fulst-Blei SPD

Begründung

Die Landesregierung schließt ein politisches Motiv des Täters der Amokfahrt in der Mannheimer Innenstadt am 3. März 2025 aus. Gleichzeitig kursieren Informationen dazu, dass der Täter einen rechtsextremistischen Hintergrund habe und Mitglied des sogenannten „Ring-Bund“ sei. Die Kleine Anfrage hat das Ziel, Erkenntnisse zu Bezügen des Täters zur rechtsradikalen Szene zu erlangen.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. März 2025 Nr. IM3-0141.5-651/20/20 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Motivlage oder zu Hintergründen des mutmaßlichen Täters der Amokfahrt am 3. März 2025 in der Mannheimer Innenstadt vor?

Zu 1.:

Der Sachstand der Ermittlungen war auch Gegenstand der öffentlichen Sitzung des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen am 19. März 2025.

Die Motivlage und die Hintergründe der Tat sind Gegenstand des laufenden Ermittlungsverfahrens. In diesem Zusammenhang werden auch die Persönlichkeit und der Werdegang des Beschuldigten umfassend beleuchtet.

Die bisherigen Ermittlungen deuten darauf hin, dass der Beschuldigte seit vielen Jahren an einer psychischen Erkrankung leidet und sich zum Zeitpunkt der Tat in einem psychischen Ausnahmezustand befunden haben könnte. Inwieweit diese Erkrankung eine Rolle bei der Tatbegehung spielte, ist Gegenstand der Ermittlungen.

Aufgrund des laufenden Ermittlungsverfahrens und der Persönlichkeitsrechte des Beschuldigten können derzeit keine weiteren Angaben gemacht werden.

2. Aus welchen Gründen schließt die Landesregierung ein politisches Motiv bzw. einen politischen Hintergrund des mutmaßlichen Täters bisher aus?

Zu 2.:

Ein politisches Motiv oder ein politischer Hintergrund des Beschuldigten wurden zu keinem Zeitpunkt ausgeschlossen. Es wurde im Rahmen der Pressekonferenz am 3. März 2025 lediglich darauf hingewiesen, dass hierfür bislang keine belastbaren Hinweise vorliegen. Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat die Ermittlungen bislang nicht an sich gezogen.

Da unmittelbar nach der Tat naturgemäß nur sehr vage Hinweise zur Motivation des Tatverdächtigen vorlagen, wurden die Ermittlungen vorsorglich von Anfang an, unter Sachleitung der Staatsanwaltschaft Mannheim, beim Staatsschutz- und Anti-Terrorismuszentrum Baden-Württemberg (SAT BW) geführt, um eine umfassende Aufklärung in alle Richtungen zu gewährleisten. Das SAT BW wurde als wesentliches Element des Maßnahmenpakets der Landesregierung „Sicherheit

stärken, Migration ordnen, Radikalisierung vorbeugen“ zum 1. Januar 2025 als zentrale Austausch- und Kooperationsplattform baden-württembergischer Sicherheitsbehörden eingerichtet, um der wachsenden Bedrohung des Extremismus und Terrorismus entschlossen entgegenzutreten.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

3. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, wonach der mutmaßliche Täter Teil bzw. Mitglied des sogenannten „Ring-Bund“ (gewesen) ist?

4. Wenn ja, auf welchen Zeitraum erstreckt sich eine mögliche Mitgliedschaft des mutmaßlichen Täters im sogenannten „Ring-Bund“?

5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum sogenannten „Ring-Bund“ vor; auch unter Darstellung von möglichen Verbindungen zur „Patriotischen Alternative“?

Zu 3. bis 5.:

Die Fragen 3 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinweise auf Verbindungen des Beschuldigten zum sogenannten „Ring-Bund“ und zur „Patriotischen Alternative“ sind den Ermittlungsbehörden bekannt und stehen im Fokus der Ermittlungen. Auf Grund des laufenden Verfahrens können hierzu keine weiteren Angaben gemacht werden.

Der „Ring-Bund“ wie auch die „Patriotische Alternative“ sind keine Beobachtungsobjekte des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV). Das LfV ermittelt derzeit mögliche Zusammenhänge zwischen dem Täter und den genannten Gruppierungen.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu Verbindungen des mutmaßlichen Täters zur Neonazi-Szene bzw. zu Organisationen und/oder Parteien vor; die vom Verfassungsschutz beobachtet wurden bzw. werden?

Zu 6.:

Hinweise auf mögliche Kontakte des Beschuldigten ins rechtsextreme Milieu sind den Ermittlungsbehörden bekannt und stehen ebenfalls im Fokus der Ermittlungen.

Eine im Internet offen einsehbare Recherche, veröffentlicht am 4. März 2025 auf der Homepage der Rechercheplattform „EXIF“, thematisiert in einem Textbeitrag den Beschuldigten. Die Recherche beinhaltet auch mehrere Fotos des Beschuldigten mit (Schreckschuss-)Waffen. In dem Beitrag wird auch auf eine Teilnahme bei einem Aufmarsch der Bürgerinitiative „Wir für Deutschland“ am 3. Oktober 2018 in Berlin rekuriert.

Das LfV kann bestätigen, dass diese Veranstaltung von als rechtsextrem eingestuftem Akteuren aus dem Umfeld der Berliner NPD mitorganisiert wurde. Zahlreiche Einzelpersonen sowie Gruppierungen aus dem rechtsextremistischen Spektrum haben an dieser Veranstaltung teilgenommen. Ob beziehungsweise inwiefern der Beschuldigte Kontakt zu diesen Akteuren hatte, der über die Teilnahme beim Aufmarsch hinausgeht, ist dem LfV nicht bekannt.

Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zur Frage 1 verwiesen.

7. Welche weiteren Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu strafrechtlichen bzw. verfassungsschutzrelevanten Aktivitäten (zum Beispiel im Internet) des mutmaßlichen Täters vor?

8. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Verurteilung des mutmaßlichen Täters im Jahr 2018 wegen Hate Speech vor, unter Darstellung von möglichen Bezügen zu rechtsradikalem Gedankengut?

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ausweislich einer aktuellen Auskunft aus dem Bundeszentralregister ist der Beschuldigte bislang vier Mal strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Jahr 2010 wurde er wegen gefährlicher Körperverletzung im Zustand erheblich verminderter Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, sowie wegen vorsätzlichen unerlaubten Führens einer Schusswaffe zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen verurteilt. Im Jahr 2013 wurde der Beschuldigte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen verurteilt.

Zuletzt wurde im Februar 2019 ein Strafbefehl gegen den Beschuldigten wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a Absatz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches erlassen und darin eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen festgesetzt. Diese Verurteilung ist seit August 2019 rechtskräftig. Zur Sache stellte das Amtsgericht damals fest, dass der Beschuldigte im Juli 2018 auf seiner in Deutschland öffentlich einsehbaren Facebookseite ein von einer anderen Nutzerin veröffentlichtes Bild von Adolf Hitler in Uniform mit Hakenkreuzarmbinde mit den Worten „Sieg Heil from Germany“ kommentierte, wobei ihm bewusst war, dass es sich um eine NS-Grußform und damit um ein Kennzeichen der verbotenen NSDAP handelte.

Im Hinblick auf die Frage zu weiteren Erkenntnissen über verfassungsschutzrelevante Aktivitäten ist eine Auskunft im Rahmen der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage nicht möglich. Eine sorgfältige Abwägung des verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Informationsinteresses des Landtags mit dem öffentlichen Interesse an der Geheimhaltung von Informationen ergibt, dass dem Geheimenschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch zukommt. Die Fragestellung zielt auf Erkenntnisse solcher Art ab, die in besonderem Maße das Staatswohl berühren. Die Geheimhaltung der betreffenden Informationen ist erforderlich, da eine Offenlegung Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand, das spezifische Aufklärungsinteresse sowie die Arbeitsweise und Methodik des Verfassungsschutzes zuließe. Hierdurch bestünde die Gefahr einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung für die fortdauernde Aufklärung verfassungsschutzrelevanter Tätigkeiten. Eine Gefährdung des Staatswohls wäre mithin zu befürchten. Die Landesregierung hat in die Abwägung zudem einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Landtags unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung befriedigen. Die erbetenen Informationen berühren jedoch derart die dargestellten schutzbedürftigen Belange, dass auch ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens im Falle einer eingestufteten Beantwortung der Fragen nicht hingenommen werden kann.

9. Verfügt der mutmaßliche Täter über waffenrechtliche Erlaubnisse nach den Waffengesetzen?

Zu 9.:

Der Beschuldigte ist laut Auskunft der zuständigen Waffenbehörden nicht im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen